

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 9. Oktober 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan II — Europäischer Rat und Rat

(2013/721/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0226/2012) ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten der kontrollierten Organe ⁽³⁾,
 - in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 vorgelegten Erklärung ⁽⁴⁾ über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 17. April 2013 ⁽⁵⁾ betreffend den Aufschub des Entlastungsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2011 und die dazugehörige EntschlieÙung,
 - gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁶⁾, insbesondere auf die Artikel 50, 86, 145, 146 und 147,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽⁷⁾, insbesondere auf die Artikel 164, 165 und 166,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽⁸⁾,
 - gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0310/2013),
1. verweigert dem Generalsekretär des Rates die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Rates und des Rates für das Haushaltsjahr 2011;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;

⁽¹⁾ ABl. L 68 vom 15.3.2011, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.

⁽⁵⁾ ABl. L 308 vom 16.11.2013, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof, dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE
